

RS UVS Wien 1995/10/06 04/03/601/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1995

Rechtssatz

Der Berufungswerber ist zwar verantwortlicher Beauftragter im Sinne des§ 9 Abs 2 VStG, nicht jedoch Filialleiter der verfahrensgegenständlichen Filiale sondern Filialinspektor und übt seine Tätigkeit, wie auf Grund des durchgeführten Verfahrens feststeht, vom Sitz der Unternehmensleitung in N aus, wo er auch sein Sekretariat hat. Die Dispositionen und Anweisungen zur Vermeidung der verfahrensgegenständlichen Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz hätte der Berufungswerber daher vom Sitz der Unternehmensleitung aus setzen müssen, weshalb im vorliegenden Fall der Tatort trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sitz der Unternehmensleitung liegt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at